

Statuten des Turnvereins Rickenbach

I. Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherung des STV	SVK-STV
Turnverein Rickenbach	TVR oder Verein
Damenriege Rickenbach	DR
Generalversammlung	GV
Turnstand	TS
Vereinsvorstand	VS
Zürcher Kantonalverband	ZTV

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt am nächsten TS die Nachwahl für die restliche Amtszeit.
Eine Amtsdauer beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

3. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

II. NAME UND SITZ

Art. 1 Name
Der TVR ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz
Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 8545 Rickenbach.

III. ZWECK DES VEREINS

Art. 3
Der Verein:
- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten Zweck
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen Neutralität
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.
- Richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Art. 4 Zugehörigkeit
Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied:
- des ZTV
- der Turnvereinigung Weinland
und über diese Verbände somit auch Mitglied des STV, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Ethik

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer und Leiter anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

VEREINSSTRUKTUR

Art. 6

Der Verein wird durch den Vorstand geführt, der sich aus Mitgliedern des TV und DR zusammensetzt.

Männer und Frauen entscheiden über Geschäfte und Anlässe, die nur eine Gruppe betreffen, eigenständig.

Art. 7

Dem Turnverein gehören an:

- als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt und in der Jugendkommission zusammengefasst, sind alle Riegen der Jugendförderung.

Bestand an Riegen

Art. 8

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Riegengründung

Art. 9

Die selbständigen Riegen und Gruppen haben eigene Reglemente oder Statuten, die der Genehmigung ihrer GV unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen. Die selbständigen Riegen und Gruppen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen oder Statuten.

Riegenstatus

Riegenverwaltung

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

Art. 10

Dem TVR können Personen beider Geschlechter beitreten.

Art. 11

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitgliederkategorien

Art. 12

Die unselbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren

Eintritt

eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Austritte müssen schriftlich an den VS gerichtet werden, spätestens 1 Monat vor der GV. Austretende haben für das laufende Jahr den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Austritt

Übertritt

Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 14

Als Aktivmitglied kann an der GV aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr erreicht hat.

Mindestalter

Art. 15

Als Freimitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Freimitglieder

Art. 16

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Art. 17

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Passivmitglieder

Die Zugehörigkeit zu TV oder DR wird im Reglement für die Passivmitglieder festgelegt.

Art. 18

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die GV.

Vorschlagsweg zur Ernennung

V. ORGANE

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Kommissionen, Komitees
- Revisoren

Organe

Generalversammlung

Art. 20

Die GV findet in der Regel im Monat Januar oder Februar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen und Gruppen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren
- Passivmitgliedern
- Mitturnern

Termin
Zusammensetzung

Art. 21

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

Geschäfte

Gemeinsam durch TV und DR:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen bei Passivmitgliedern
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und Verlesung des Jahresberichts des OT und der Leiterin
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Passivmitgliedern
- Festsetzung des gemeinsamen Jahresprogramms
- Wahl der administrativen Vorstandsmitglieder und daraus den Präsidenten und Vizepräsidenten
- Wahl des J+S Coach
- Wahl der Hauptriegeleiter der unselbstständigen Riegen
- Wahl des Kassiers Jugendkasse
- Wahl des Fähnrichs
- Wahl des Ethikverantwortlichen
- Genehmigung der Vereinsreglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen, Vereinsauflösungen
- Wahl der Revisoren
- Wahl von Kommissions- und Komiteemitgliedern sowie von weiteren Funktionären
(Je nach Sache kann die Abstimmung auch getrennt durch TV/DR erfolgen.)
- Gemeinsame Ein- und Ausgaben, Verteiler

Getrennt durch TV und DR:

- Mutationen bei Aktiv- und Freimitgliedern
- Abnahme der Jahresberichte der unselbstständigen Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und der Fonds
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Freimitgliedern
- Festsetzung des Jahresprogramms ohne gemeinsame Anlässe
- Wahl der Riegeleiterin und des Oberturners
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente der unselbstständigen Riegen

Bei Unklarheiten, ob die Abstimmung gemeinsam oder getrennt durchgeführt wird, liegt die Entscheidung beim Vorstand.

Art. 22

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 23

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular oder im "Rickenbacher". Diese hat mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Einberufung

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 25

Sämtliche Aktive-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Passivmitglieder haben Mitsprache jedoch kein Stimmrecht. An getrennten Abstimmungen von TV und DR hat der ganze Vorstand Stimmrecht.

Antrags- und Stimmrecht

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen,

Auflösungen, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

Turnstand

Art. 27

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen, eventuelle Nachwahlen in den Vorstand sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand, der gemeinsam oder getrennt nach DR und TV durchgeführt werden kann, zur Entscheidung vorgelegt werden.

Einberufung

Der Turnstand ist 8 Tage im Voraus anzukündigen.

Vorstand

Art. 28

Der administrative Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Die Zugehörigkeit und die Zusammensetzung wird im Reglement für den Vorstand festgelegt.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 29

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglement und Pflichtenheft
- Vertretung nach Aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Einhaltung der Versicherungspflicht bei der SVK-STV

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 30

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung

Art. 31

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 32

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Interessenskonflikte

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder

abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Kommissionen, Komitees

Art. 32

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen und Komitees gebildet werden.

Revisoren

Art. 33

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder, je ein Mitglied aus TV und DR. Zusammensetzung
Zudem steht von TV und DR aus je ein Ersatzrevisor zur Verfügung.
Die Amtszeit beträgt maximal 6 Jahre als Revisor.

Art. 34

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins aufgrund Aufgaben
der Belege, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen
von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen
entsprechende Anträge an die GV.

VI. VERWALTUNG

Art. 35

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll
Protokoll zu führen.

Art. 36

Die Detailaufgaben des VS, der Komitees und Kommissionen sind in Reglemente
Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 37

Für den Erlass der Reglemente / Statuten ist die GV des TVR oder der Zuständigkeit
entsprechenden selbständigen Riegen / Gruppen zuständig.
Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 39

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke Archiv
und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte,
Kassabücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Archiv
aufzubewahren.

VII. FINANZEN

Art. 39

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember. Geschäftsjahr

Art. 40

TV und DR führen je eine separate Kasse.
Gemeinsame Einnahmen und Ausgaben werden über eine Kasse abgewickelt
und gemäss Verteilerschlüssel aufgeteilt.

Art. 41

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus: Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen / Spenden
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 42

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:	Ausgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Verbandsbeiträgen - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten - Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten - Beiträgen für Geräte und Materialbeschaffung - weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben 	
Art. 43 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss jährlichem GV-Beschluss zusammen.	Mitgliederbeiträge
Art. 44 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:	Beitragspflicht
<ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder - Freimitglieder - während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder 	
Art. 45 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.	Fonds, Stiftungen
Art. 46 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen besonders verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.	Verwaltung Fonds
Art. 47 Der gesamte Verein haftet für die gemeinsamen Geschäftstätigkeiten mit seinem ganzen Vermögen. Bei separaten Geschäften der DR oder des TV haftet grundsätzlich der jeweilige Vereinsteil (TV/DR) allein. Die stimmberechtigten Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages von höchstens Fr. 100.--, die Passivmitglieder nur bis zur Höhe ihres Beitrages von höchstens Fr. 30.--.	Haftbarkeit
Art. 48 Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten verwendet werden.	Datenschutz- und Sicherheit
 VIII. <u>VOLLZUGSBESTIMMUNGEN</u>	
Art. 49 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV sowie die Bestimmungen des ZGB.	Besondere Fälle
Art. 50 Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Auflösung
Art. 51 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des ZTV.	Vermögensverwendung bei Auflösung

Art. 52

Bei Auflösung des TV oder der DR geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den anderen Vereinsteil (TV/DR) über. Wird innert 10 Jahren kein gleichartiger Vereinsteil (TV/DR) gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des anderen Vereinsteiils über.

Auflösung von TV oder DR

Art. 53

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVR. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVR über.

Riegenauflösung

Art. 54

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. Januar 2003.

Art. 55

Die Statuten sind an der GV vom 31. Januar 2025 genehmigt worden. Nach der Genehmigung durch den ZTV treten sie unverzüglich in Kraft.

Inkraftsetzung

Für den Turnverein Rickenbach

Rickenbach, 30. Januar 2026

Der Präsident:

Diego Garcia

Die Vizepräsidentin:

Joy Graber

Vom ZTV eingesehen:

Datum: 8.4. 2026

Stephan Niederhäuser
Präsident

Moritz Lüthi
Rech & Ethik